

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Vertrags zwischen der Schweiz, Österreich und Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit

vom 21. März 2014

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 9. Januar 2013²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Vertrag vom 4. Juni 2012³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Vertrag zu ratifizieren.

Art. 2

Der Bundesrat kann Vereinbarungen zur Errichtung von gemeinsamen Zentren für den Informationsaustausch und die Unterstützung der Sicherheitsbehörden gemäss Artikel 32 des Vertrags abschliessen.

Art. 3

Das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994⁴ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz
über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren
für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten
(ZentG)

1 SR 101
2 BBl 2013 755
3 SR ...; BBl 2013 791
4 SR 360

Ingress erstes Lemma

gestützt auf die Artikel 57 Absatz 2, 123 Absatz 1 und 173 Absatz 2
der Bundesverfassung⁵,

Art. 1 Sachüberschrift

Zentralstellen

Art. 6a Gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit
mit anderen Staaten

¹ Der Bund kann sich an der Errichtung gemeinsamer Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit beteiligen, die in der Nähe der gemeinsamen Grenze auf dem Gebiet einer der Vertragsparteien errichtet werden.

² Er koordiniert die Führung und Betreuung des schweizerischen Teils dieser Zentren.

³ Der Bundesrat kann mit den Kantonen die gemeinsame Organisation, die Aufgabenwahrnehmung und die Einzelheiten der Finanzierung vereinbaren.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des in Artikel 3 aufgeführten Bundesgesetzes.

Ständerat, 21. März 2014

Der Präsident: Hannes Germann
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 21. März 2014

Der Präsident: Ruedi Lustenberger
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 1. April 2014⁶

Ablauf der Referendumsfrist: 10. Juli 2014

⁵ SR 101

⁶ BBl 2014 2913